

Satzung

Verein für Leibesübungen Münster e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Verein für Leibesübungen Münster e. V.

Der Verein wurde am 15. Oktober 1976 gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in 64839 Münster.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter VR 30466 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die sportliche Betätigung seiner Mitglieder durch die allgemeine Förderung des Sports, sowie die Pflege und Förderung der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport, sowie der Pflege und dem Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen, sowie Beschäftigte anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zahlungen an Mitglieder des Vorstands sind nur innerhalb der Höchstgrenzen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) zulässig.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins gelten für alle Vereinsmitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen des Landessportbund Hessen e. V., sowie der angeschlossenen Sportverbände.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Vereinseintritt von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung der/s gesetzlichen Vertreter/s.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, über den der Vorstand entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Ableben des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Für Mitglieder unter 18 Jahren besteht, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, eine zusätzliche Kündigungsmöglichkeit zum 30.06. eines jeden Jahres.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Weiterhin kann ein Mitglied auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Von dem Zeitpunkt an, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist verpflichtet, alle sich in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gelder und Gegenstände, Dokumente, Verträge, Schlüssel und Urkunden usw. dem Vorstand unaufgefordert zu übergeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Wird die Beschwerde nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten, sowie ihr Wahlrecht wahrzunehmen. Sie dürfen die Einrichtungen des Vereins benutzen und haben Anspruch auf Teilnahme am Vereinsleben.

In Versammlungen sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimm- und wahlberechtigt. Wählbar sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich die Satzung, die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten. Übernommene Ämter sind gewissenhaft auszuführen. Vereinseigentum ist schonend zu behandeln. Für Schäden die grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, sind die Mitglieder haftbar. Das Mitglied ist verpflichtet bei Beendigung seiner Tätigkeit im Verein, alle sich in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gelder und Gegenstände, Dokumente, Verträge, Schlüssel und Urkunden usw. dem Vorstand unaufgefordert zu übergeben.

§ 9 Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Sollte ein besonderer Finanzbedarf des Vereins bestehen, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, kann von den Mitgliedern eine Umlage erhoben werden. Die Höhe der Umlage wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Zur Aufrechterhaltung eines geregelten Sportbetriebes innerhalb einer Vereinsabteilung kann von den Abteilungsmitgliedern eine gesonderte Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr wird von der Abteilungsversammlung beschlossen.

Die Zahlungsmodalitäten hinsichtlich des Mitgliedsbeitrages, der bei den Mitgliedern erhobenen Umlage und der von den Abteilungsmitgliedern erhobenen Gebühr werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung beschließt diese Beitragsordnung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung.
- der Vereinsvorstand
- die Vereinsabteilungen

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr von einem der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich per Brief oder Email an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds einzuberufen. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsverkündigungsorgan der Gemeinde Münster. Ebenfalls erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage des VfL Münster e. V.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung einem der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder an einen der Vereinsvorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem schriftlichen Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb einer 14-tägigen Frist schriftlich per Brief oder Email an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds zu erfolgen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entgegennahme des Berichtes über die Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Vereinsausschluss
- Einrichtung von Abteilungen
- Auflösung von Abteilungen
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,

§ 13 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vereinsvorsitzenden geleitet. Sind die drei Vereinsvorsitzenden verhindert, so wird die Mitgliederversammlung von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. In einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes sind diese jedoch geheim und schriftlich durchzuführen.

Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn Ihre schriftliche Zustimmung vorliegt. Blockwahlen sind nicht zulässig.

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der zu ändernde § der Satzung ist im Wortlaut bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Richtigkeit des Protokolls ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu bestätigen. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder virtuell stattfinden.

§ 14 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus

- den drei Vorsitzenden
- dem/r Rechner/in
- dem/r Schriftführer/in
- dem/r Jugendleiter/in
- je einem/r Vertreter/in der Abteilungsleitungen
- den Beisitzer/innen

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus den drei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem/r Rechner/in. Jeweils zwei dieser Personen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand - außer dem/r Jugendleiter/in und den Vertretern der Abteilungsleitungen - wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 15 Vorstandssitzung

Einer der Vorsitzenden lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, auch wenn nicht alle Vorstandsämter bei der Mitgliederversammlung besetzt werden konnten.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen.

In der Vorstandssitzung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied ist nicht zulässig.

Es ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen.

§ 16 Vereinsabteilungen

Derzeit besteht der VfL Münster e. V. aus den Abteilungen:

- Volleyball
- Leichtathletik
- Gesundheits- und Breitensport
- Triathlon

Den Abteilungen steht das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.

Eine Abteilung kann kein eigenes Vermögen bilden.

§ 17 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis einschließlich 25 Jahren.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig.

Weiteres regelt die Jugendordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss.

§ 18 Rechnungswesen

Der/Die Rechner/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erstellen. Zum Beginn und zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist eine Vermögensaufstellung zu fertigen.

Die beiden Kassenprüfer haben nach Ende jeden Geschäftsjahres die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Verein getätigten Ausgaben. Ein schriftliches Protokoll über die Kassenprüfung ist zu fertigen. Über das Ergebnis haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet.

Weiteres regelt die Datenschutzordnung des Vereins

Die jeweils aktuelle Datenschutzordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

§ 20 Kindeswohl

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte.

Der Verein tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller Mitglieder, insbesondere der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Weiteres regelt die Vereinsordnung zum Kindeswohl.

§ 21 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die 3 Vorsitzenden als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 01.12.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

1. Vorsitzender gez. Stefan Scharf
2. Stellv. Vorsitzender gez. Andreas Kropp
3. Rechner gez. Robert Strache
4. Schriftführer/in N.N.
5. Jugendwart/in N.N.